

ITVA-Stellungnahme zum Diskussionsentwurf einer Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) mit Stand vom 12.08.2009

Der Ingenieurtechnische Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA) begrüßt grundsätzlich das Vorhaben des BMU, eine bundeseinheitliche Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VUmwS) zu erarbeiten. Damit kann ein Grundanliegen der Föderalismusreform, einen weitgehend einheitlichen Vollzug des Wasserrechts in den Bundesländern zu gewährleisten, entsprochen werden.

Der jetzt vorliegende Entwurf berücksichtigt indessen nicht hinreichend die Besonderheiten von Altlastensanierung und Flächenrecycling. Die Einbeziehung von Abfällen und Ersatzbaustoffen baut für Altlastensanierung und Flächenrecycling Hürden auf, die einer Wiedernutzbarmachung von Brachflächen entgegenstehen und so die umweltpolitisch gewollte Verringerung des Flächenverbrauchs konterkarieren.

Die bislang in den Anlagenverordnungen der Länder so nicht enthaltene Einbeziehung von Abfällen und Ersatzbaustoffen sollte überdacht werden, zumindest aber Regelungen eingefügt werden, die eine Beeinträchtigung von Altlastensanierung und Flächenrecycling wirksam vermeiden, da sonst gewaltige Veränderungen der Stoffströme insbesondere in Richtung Deponie stattfinden werden und ein zusätzlicher Ressourcenverbrauch natürlicher, mineralischer Materialien stattfindet.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Zu § 2 Nr. 1 Satz 2 – Einbeziehung von Flächen

§ 2 Nr. 1 Satz 2 enthält folgende Begriffsbestimmung:

„Anlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.“

Forderung:

Die Vorschrift sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Es liegt auf der Hand, dass die Einbeziehung von Flächen unter der Prämisse, dass auch Abfälle und Ersatzbaustoffe dem Anwendungsbereich der Verordnung unterliegen sollen, schwerlich mit Maßnahmen der Altlastensanierung und des Flächenrecyclings zu vereinbaren ist. Die Erstreckung auf alle Flächen führt dazu, dass Baustellen ohne Rücksicht darauf, ob sie in Zusammenhang mit Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stehen, in den Anwendungsbereich der Verordnung einbezogen werden. Als Folge würden Baustellen ohne Beschränkung auf die jeweiligen technischen Einrichtungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den anlagenbezogenen Anforderungen der Verordnung unterstellt. Ein geordneter Baustellenablauf wäre damit ausgeschlossen. Es geht nicht an, an mineralische Abfälle oder Ersatzbaustoffe, die bei derartigen Baumaßnahmen anfallen, dieselben Anforderungen zu stellen, wie an Funktionseinheiten, die bestimmungsgemäß zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwendet werden. Bei der gebotenen Beschränkung auf Funktionseinheiten im Sinne des tradierten wasserrechtlichen Anlagenbegriffs besteht überdies kein Bedarf für eine gesonderte Regelung für Flächen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3, 4 – Einstufung von Abfällen und Ersatzbaustoffen als wassergefährdend

§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sieht folgendes vor:

„3. Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und

4. Ersatzbaustoffe im Sinne von § 3 Nr. 5 der Ersatzbaustoffverordnung,

mit denen in Anlagen umgegangen wird, werden nach Maßgaben der Bestimmungen dieses Kapitels entsprechend ihrer Gefährlichkeit in die Wassergefährdungsklassen (WGK)

WGK 3: Stark wassergefährdend,

WGK 2: wassergefährdend,

WGK 1: schwach wassergefährdend

oder als nicht wassergefährdend eingestuft.“

Forderung:

Abfälle und Ersatzbaustoffe sind vom Anwendungsbereich der VUmwS ausdrücklich auszunehmen.

Begründung:

Anforderungen an den Umgang mit Abfällen und Ersatzbaustoffen zum Schutz der Umwelt sind im Abfallrecht, im Bodenschutzrecht und im Wasserrecht hinreichend geregelt. Bereits heute finden sich Konkretisierungen in der integrierten Deponieverordnung sowie der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Eine weitergehende Konkretisierung soll im Rahmen der im Entwurf vorliegenden Ersatzbaustoffverordnung sowie einer Ergänzung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung um einen neuen § 12 a erfolgen. Darüber hinaus unterliegt der Umgang mit Abfällen und Ersatzbaustoffen dem wasserrechtlichen Erlaubnisvorbehalt und dem Besorgnisgrundsatz des § 48 WHG (neu), der durch die im Entwurf vorliegende Grundwasserverordnung konkretisiert werden soll.

Die o.g. Vorschriften belegen, dass der Gewässerschutz beim Umgang mit Abfällen und Ersatzbaustoffen hinreichend Berücksichtigung findet.

Der Umgang mit Abfällen und Ersatzbaustoffen im Bereich des Flächenrecyclings und der Altlastensanierung setzt ein differenziertes System voraus, dass die jeweiligen Einbaugegebenheiten berücksichtigt und so den Erfordernissen eines wirksamen Grundwasserschutzes genügt. Die anlagenbezogenen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind demgegenüber für bauliche Maßnahmen unter Verwendung von Abfällen und Ersatzbaustoffen, wie sie für Flächenrecycling und Altlastensanierung gekennzeichnet sind, ungeeignet.

Ein ausdrücklicher Anwendungsausschluss der VUmwS für Abfälle und Ersatzbaustoffe in ähnlicher Weise, wie es für Abfälle im Rahmen der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH) erfolgt ist, ist geboten, da es sich auch bei Abfällen und Ersatzbaustoffen um Stoffe im Sinne des § 3 Nr. 1 des Chemikaliengesetzes handeln kann.

Zu § 3 Abs. 2 – Geltung von Abfällen und Ersatzbaustoffen als stark wassergefährdend

§ 3 Abs. 2 bestimmt folgendes:

„Solange nach § 9 zu einem Stoff keine Entscheidung über die Einstufung im Bundesanzeiger veröffentlicht worden ist, gilt dieser als stark wassergefährdend. Auch Gemische/Zubereitungen, Abfälle und Ersatzbaustoffe, zu denen keine Einstufung gemäß § 5 Abs. 1 dokumentiert worden ist, gelten als stark wassergefährdend.“

Forderung:

Abfälle und Ersatzbaustoffe sollten ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Auch hier gilt, dass die anlagenbezogenen Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf Bautätigkeiten mit Abfällen und Ersatzbaustoffen, wie sie für Flächenrecycling und Altlastensanierung kennzeichnend sind, nicht passen. Erst recht gilt dies für eine Verdachtseinstufung als stark wassergefährdend bis zur Vorlage einer Dokumentation nach § 5 Abs. 1. Baustellen sind darauf ausgerichtet, zur Vermeidung von Verzögerungskosten (Baustillstandsanzeigen) schnellstmöglich abgewickelt zu werden. Müssten Abfälle und Ersatzbaustoffe, die bei derartigen Baumaßnahmen anfallen, zunächst als stark wassergefährdend eingestuft und in der Folge als solche behandelt werden, würde ein geordneter Baustellenablauf nicht mehr möglich sein.

Zu § 4 Abs. 1- Selbsteinstufung

§ 4 Abs. 1 Satz 1 sieht folgendes vor:

„Der Betreiber einer Anlage zum Umgang mit Stoffen, Gemischen/Zubereitungen, Abfällen oder Ersatzbaustoffen (Betreiber) hat die in der Anlage enthaltenen oder verwendeten Stoffe, Gemische/Zubereitungen, Abfälle oder Ersatzbaustoffe in ein Wassergefährdungsklasse nach § 3 Abs. 1 oder als nicht wassergefährdend einzustufen (Selbsteinstufung).“

Forderung:

Abfälle und Ersatzbaustoffe sollten ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Auch hier gilt, dass eine Einstufung von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in eine Wassergefährdungsklasse mit den Anforderungen eines geordneten Bauablaufs bei Maßnahmen des Flächenrecycling und der Altlastensanierung nicht vereinbar ist. Unabhängig hiervon bedarf es einer solchen Einstufung auch nicht, da das Abfallrecht und das Bodenschutzrecht bereits hinreichende Vorgaben enthalten, die einen wirksamen Grundwasserschutz gewährleisten. Einzelheiten werden regelmäßig im Rahmen der für solche Maßnahmen erforderlichen Gestattungen (wasserrechtliche Erlaubnis, Baugenehmigung, Sanierungsplan) festgelegt. Eine Einstufung in Wassergefährdungsklassen ist für Baumaßnahmen im Bereich von Flächenrecycling und Altlastensanierung weder erforderlich, noch geeignet, um den erforderlichen Grundwasserschutz zu bewirken.

Zu § 5 Abs. 1 – Dokumentation

In § 5 Abs. 1 ist folgendes vorgesehen:

„Der Betreiber hat seine Einstufung eines Stoffes, eines Gemisches/einer Zubereitung, eines Abfalls oder eines Ersatzbaustoffes zu dokumentieren.“

Forderung:

Abfälle und Ersatzbaustoffe sind ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Auch hier gilt, dass die Regelungen für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen auf den Umgang mit Abfällen und Ersatzbaustoffen im Rahmen baulicher Maßnahmen nicht passen. Überdies würde die Dokumentation einen Aufwand erfordern, der mit einem geregelten Baustellenablauf und den hiermit verbundenen zeitlichen Vorgaben nicht vereinbar wäre. Eine Einstufung in Wassergefährdungsklassen und eine entsprechende Dokumentation scheint allenfalls für Produktionsabfälle praktikabel. Um solche geht es indessen bei baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Flächenrecycling und Altlastensanierung nicht.

§ 6 ff. – Mitteilungspflicht, Überprüfung der Selbsteinstufung, Entscheidung über die Einstufung, Veröffentlichung und Bundesanzeiger

§ 6 ff. führen in den Bestimmungen über Mitteilungspflicht, Überprüfung der Selbsteinstufung, Entscheidung über die Einstufung und Veröffentlichung im Bundesanzeiger jeweils auch Abfälle und Ersatzbaustoffe auf.

Forderung:

Abfälle und Ersatzbaustoffe sind ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Vorschriften sind für den Umgang mit Abfällen und Ersatzbaustoffen im Bereich von Flächenrecycling und Altlastensanierung ungeeignet. Auf die Begründung zu den vorhergehenden Vorschriften wird Bezug genommen.

§ 11 – Anwendungsbereich

Bezogen auf den Anwendungsbereich der Vorschriften über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird in § 11 Abs. 1 Satz 2 folgendes bestimmt:

„Wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 sind

- 1. Stoffe, Gemische/Zubereitungen, Abfälle und Ersatzbaustoffe, die nach Kapitel 2 als wassergefährdend eingestuft sind, sowie ...“*

Forderung:

Abfälle und Ersatzbaustoffe sind ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Mit dieser Vorschrift werden die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ausdrücklich auf Abfälle und Ersatzbaustoffe erstreckt. Bereits vorhergehend wurde dargelegt, dass die anlagenbezogenen Anforderungen der VUmWS auf Baumaßnahmen, bei denen mit Abfällen und Ersatzbaustoffen umgegangen wird, nicht passen. Deutlich wird dies etwa bei den in § 15 ff. niedergelegten allgemeinen Anforderungen an Anlagen

sowie den in §§ 20 ff. geregelten Anforderungen an Anlagen in Abhängigkeit von ihren Gefährdungsstufen. Die Anforderungen sind ersichtlich auf Anlagen zugeschnitten, die ihrer Zweckbestimmung nach auf die Aufnahme von wassergefährdenden Stoffen ausgelegt sind. Die Bestimmungen sollen sicherstellen, dass diese Anlagen so errichtet werden, beschaffen sind und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können.

Die Verordnung stellt damit den bisherigen Anlagenverordnungen der Länder folgend auf technische Funktionseinheiten ab, die für den fortlaufenden Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestimmt sind. Hieran fehlt es bei Flächen, auf denen im Rahmen von Flächenrecycling und Altlastensanierung bauliche Maßnahmen unter Verwendung von Abfällen und Ersatzbaustoffen erfolgen. Einerseits wird hier nicht eigens eine Anlage für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hergerichtet, andererseits sind Baumaßnahmen ihrer Art nach vorübergehender Natur. Anforderungen, wie die, dass Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 2) oder dass „im Schadensfall anfallende Stoffe, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sein können, zurückgehalten sowie ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden“ (§ 15 Abs. 1 Nr. 4) sind ersichtlich auf Bautätigkeiten nicht anwendbar.

Der ITVA bittet darum, bei der Überarbeitung der VUmwS die Belange von Flächenrecycling und Altlastensanierung angemessen zu berücksichtigen und Abfälle und Ersatzbaustoffe ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen. Nur so lässt sich gewährleisten, dass auch zukünftig Abfälle im Sinne des Gedankens der Kreislaufwirtschaft noch baulich verwertet werden können und industrielle Brachflächen zur Verringerung des Flächenverbrauchs durch Maßnahmen des Flächenrecyclings einer neuen Nutzung zugeführt werden können.

07859-09/00002